



Satzung für die Stiftung der Sparkasse Arnsberg-Sundern

(in der Fassung vom 17.12.2008, genehmigt durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2008)

Präambel

Verantwortung in Gesellschaft und Region zu übernehmen, ist im Unternehmenszweck der Sparkassen als "Öffentlicher Auftrag" verankert und zentraler Pfeiler ihrer Unternehmensphilosophie. Wir als Sparkasse engagieren uns für unsere Region weit über unsere kreditwirtschaftlichen Leistungen hinaus. Unsere Verbundenheit mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden unseres Geschäftsgebietes sorgt nicht nur für Stabilität und wirtschaftliches Wohlergehen in ihren Geschäftsbereichen, sondern auch für die Attraktivität und die Lebensqualität ihrer Standorte.

Aus diesem Selbstverständnis als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, das dem Gemeinwohl verpflichtet ist, engagiert sich die Sparkasse für ihre Region zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der heimischen Wirtschaft.

Die Stiftung der Sparkasse Arnsberg-Sundern soll die gemeinnützige Arbeit der Sparkasse in ihrem Geschäftsgebiet langfristig sicherstellen. Sie fördert vor allem gemeinnützige und gleichzeitig förderungswürdige Anliegen und Projekte und übernimmt damit Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens. Daneben kann Sie Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstoßen, fördern und durchführen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Arnsberg-Sundern“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Arnsberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Entwicklung und Förderung
 - der Bildung, Erziehung und des Sports
 - der Kunst, Kultur und Denkmalpflege
 - des Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitswesens
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Tierschutzes
 - der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen sowie die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Behinderte sowie Opfer von Straftaten
 - des Brauchtums und der Heimatpflege
 - der Wissenschaft und Forschung
 - der Rettung aus Lebensgefahr und des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Vereine

bzw. einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

Zweck der Stiftung ist außerdem gem. § 58, Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Stiftung darf steuerbegünstigte Körperschaften gründen, die einen oder mehrere Zwecke der Stiftung erfüllen.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
- a) die Schaffung und die Unterstützung lokaler Einrichtungen und gemeinnütziger Körperschaften und die Durchführung und Unterstützung von Projekten, die den Stiftungszwecken dienen,
 - b) die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden.
 - c) die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen unter anderem Beispiel gebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik und der bildenden Künste,
 - e) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit religiösen, sozialen, politischen oder weltanschaulichen etc. Inhalten durchgeführt werden,
 - f) die Pflege von geschichtlichen und kulturellen Traditionen, durch die Unterstützung von Heimatmuseen und -archiven, etc.
 - g) die Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung der ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Tätigen in den genannten Bereichen
 - h) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung.
 - i) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.
 - j) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Trägergemeinden zählen.

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (4) Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (3) Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen, z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (5) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Ausnahmsweise kann ein der Stiftung zweckgebunden zugeflossenes Vermögen zur Gründung einer neuen gemeinnützigen Stiftung verwandt werden. Hierzu ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse, des Sparkassenvorstandes, des Stiftungsvorstandes sowie der Stiftungsaufsicht erforderlich. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 5



Stiftungsorganisation

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. (§ 57 AO)
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Der Vorstand der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Arnsberg-Sundern bzw. einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen. Den Vorstandsvorsitz übernimmt der jeweilige Vorstandsvorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er stellt einen Wirtschaftsplan auf. Er entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Verwendung der Fördermittel. Er ist zuständig für die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen waren. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht sowie den Jahresabschluss und sorgt für die Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben. Er sorgt für Transparenz nach außen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Vorstandsmitgliedern können angemessene Aufwendungen und Auslagen ersetzt werden. Hierfür können die Pauschalen in der jeweils lohnsteuerlich zulässigen Höhe festgesetzt werden.

§ 7 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von dem Gründungsstifter beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.
- (2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 7 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte andere, ebenfalls steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung(en) fallen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat (haben). Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.